

99027002012001

Geburtsurkunde Ausstellung bei Hausgeburt

Heruntergeladen am 30.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/308444510/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027002012001
Leistungsbezeichnung I	Geburtsurkunde Ausstellung bei Hausgeburt
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Personenstandsurkunde
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Nach der Geburt (1010200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	vor 2007 Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG000800000 http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG000800000 http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html
Teaser	
Volltext	Auf der Grundlage der im Geburtenregister vorgenommenen Beurkundung kann auf Antrag eine Geburtsurkunde für die Hausgeburt ausgestellt werden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • bei miteinander verheirateten Eltern Geburtsurkunden Eheurkunde oder ein beglaubigter Abdruck aus dem Eheregister, • bei nicht miteinander verheirateten Eltern Geburtsurkunde der Mutter falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde: Erklärungen über die Vaterschaftsanerkennung Geburtsurkunde des Vaters ggf. die Sorgeerklärungen • Personalausweis, Reisepass oder ein anerkanntes Passersatzpapier der Eltern • eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren. <p>Eine Eheurkunde ist auch vorzulegen, wenn die Ehe aufgelöst ist.</p>
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Geburt eines Kindes ist binnen einer Woche der zuständigen Stelle anzuzeigen. Bei der Berechnung der Anzeigefrist ist der Tag der Geburt nicht mitzurechnen. Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Auf der Grundlage der im Geburtenregister vorgenommenen Beurkundung kann auf Antrag eine Geburtsurkunde für die Hausgeburt ausgestellt werden.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich das Kind geboren wurde. In der Regel obliegt diese Aufgabe dem Standesamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Geburtsurkunde Ausstellung bei Hausgeburt, Birth certificate issuance at home birth